

RS OGH 2019/1/29 4Ob236/18m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2019

Norm

EO §382 Abs1 Z6

Rechtssatz

Eine einstweilige Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 6 EO kann nicht zur Sicherung eines auf Unterlassung der Veräußerung oder Belastung einer Liegenschaft (oder einer sonstigen die Einverleibung des Eigentumsrechts der gefährdeten Partei vereitelnden oder erschwerenden Verfügung) gerichteten Begehrens erlassen werden, weil eine solche Maßnahme nicht auf die Übereignung der Liegenschaft oder die Begründung eines anderen dinglichen Rechts zugunsten der gefährdeten Partei gerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 236/18m
Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 236/18m
Veröff: SZ 2019/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132463

Im RIS seit

21.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at